

Kooperationsvertrag der Ev. Gemeinderegion Alsterbund

Präambel

In der Evangelischen Gemeinderegion Alsterbund wird das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat bezeugt.

Grundlage dieses Zeugnisses ist die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testamentes, in der Gottes Bund mit seinem Volk Israel und durch Jesus Christus Gottes Bund mit den Völkern verkündigt wird.

Die unten genannten Kirchengemeinden in der Ev. Gemeinderegion Alsterbund schließen einen Kooperationsvertrag, um die Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinden im Blick auf die zukünftigen Herausforderungen angemessen wahrnehmen zu können und entsprechend neu zu gestalten.

Dieser Vertrag hat die Ziele,

- a) langfristig das kirchliche Leben in der Region Alsterbund zu gewährleisten,
- b) eine gemeinsame verbindliche Planung zu ermöglichen,
- c) Arbeitsgebiete der Kirchengemeinden schrittweise zu vergemeinschaften.

§ 1 Grundlage

(1) Die

Martin – Luther – Gemeinde zu Hamburg – Alsterdorf
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Peter zu Hamburg – Groß Borstel
Ev.-luth. Paul – Gerhardt – Gemeinde zu Hamburg – Winterhude
und St. Martinus – Eppendorf

errichten eine Aufgabengemeinschaft gem. Art. 57 der Verfassung der Nordelbischen Kirche.

(2) Sie trägt den Namen „Evangelische Gemeinderegion Alsterbund“.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Gemeinderegion werden **folgende Aufgaben übertragen:**

- Koordination von Gottesdiensten
- Kooperation in den Bereichen
 - Arbeit mit Kindern (Kinderleben)
 - Konfirmandenarbeit
 - Jugendarbeit
 - Leben im Alter
 - Kirchenmusik
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Planung, Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Projekte
- Verbindliche koordinierende Gebäudestrukturplanung, Gebäudenutzungsplanung, Finanzplanung und Personalstrukturplanung
- Koordination der Kirchengemeindeverwaltungen

(2) Die Pastorinnen und Pastoren in den Kirchengemeinden bilden eine gemeinsame **Pfarrkonferenz**.

(3) Die Gemeinderegion gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3 Regionalvertretung

- (1) Die Regionalvertretung besteht aus allen Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern der Kirchengemeinden lt. §1. In der Regionalvertretung hat jede Kirchengemeinde lt. §1 **sechs** Stimmen. Die Kirchenvorstände legen vor jeder Sitzung der Regionalvertretung fest, wer das Stimmrecht ausübt. Die Amtszeit der Regionalvertretung ist identisch mit der Amtszeit der Kirchenvorstände.
- (2) Sie wählt aus ihrer Mitte ein **vorsitzendes Mitglied** und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (3) Die **Regionalvertretung**
- a) beschließt über die Aufgaben der Gemeinderegion,
 - b) wählt den Regionalausschuss aus seinen Mitgliedern für dieselbe Wahlperiode wie die der Kirchenvorstände,
 - c) beschließt den Haushalt der Gemeinderegion und nimmt die Jahresrechnung ab,
 - d) setzt die Umlage fest
 - e) beaufsichtigt die Geschäftsführung des Regionalausschusses
 - f) unterliegt gemäß Art. 26 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche der Aufsicht des Kirchenkreises
- (4) Näheres zur Regionalvertretung regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Regionalausschuss

- (1) **Jede Kirchengemeinde** wird durch **4 Mitglieder** im Regionalausschuss vertreten, darunter mindestens je zwei Mitglieder, die weder Pastorin oder Pastor noch hauptamtliche Mitarbeiterin oder hauptamtlicher Mitarbeiter sind.
Pastorinnen und Pastoren bzw. hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen mit mindestens einem Mitglied pro Gemeinde vertreten sein.
Die Einzelheiten des **Wahlverfahrens** sind durch die Geschäftsordnung zu regeln.
- (2) Der Regionalausschuss wählt aus seiner Mitte ein **vorsitzendes Mitglied** sowie so viele Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, dass im Vorsitz jede Gemeinde vertreten ist.
- (3) Der **Regionalausschuss** ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten der Gemeinderegion zuständig, soweit nicht die Regionalvertretung zuständig ist. Die Geschäftsführung wird durch den Vorsitz des Regionalausschusses wahrgenommen. Ihm obliegt eine Berichtspflicht gegenüber dem Regionalausschuss.
- (4) Der Regionalausschuss
- a) vertritt die Region nach außen und gegenüber übergeordneten Instanzen,
 - b) regt an und berät gemeinsame Arbeitsvorhaben und gibt diese in die Kirchenvorstände weiter,
 - c) nimmt Aufträge und Anregungen der Kirchenvorstände entgegen, die sich auf gemeinsame Vorhaben in der Region beziehen.
- (5) Der Regionalausschuss handelt bei der Vertretung nach außen durch das vorsitzende Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. Ist das vorsitzende Mitglied verhindert, handeln zwei stellvertretende Mitglieder.

§ 5 Finanzierung

(1) Zur Finanzierung der Aufgaben der Gemeinderegion wird eine Umlage von den Kirchengemeinden zu gleichen Teilen erhoben.

(2) Schließen sich einige der an der Aufgabengemeinschaft beteiligten Gemeinden zu einer Gemeinde zusammen, so wird zur Ermittlung der Umlage, die die aus dem Zusammenschluss hervorgegangene Gemeinde zu tragen hat, der Gemeindeanteil mit der Anzahl der an dem Zusammenschluss beteiligten Gemeinden multipliziert. Bei der Berechnung des zu multiplizierenden Anteils ist von der Anzahl der Gemeinden auszugehen, die bestünde, wenn der Zusammenschluss unterblieben wäre.

§ 6 Ausschüsse

(1) Der Regionalausschuss kann für **regionale Aufgaben** Ausschüsse einsetzen, die den Regionalausschuss beraten und die Arbeit der Aufgabenfelder begleiten.

(2) Jedem Ausschuss muss mindestens ein Mitglied des Regionalausschusses angehören. Über die Zahl der jeweiligen Mitglieder und über die Kompetenzen des Ausschusses entscheidet der Regionalausschuss bei der Einrichtung eines Ausschusses.

§ 7 Vertragsänderungen

Dieser Kooperationsvertrag kann nur mit 5/6-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Regionalvertretung geändert werden.

§ 8 Gemeindegemeinschaften

(1) Bei einem **Zusammenschluss** von einzelnen Gemeinden bleibt die Zusammensetzung von Regionalvertretung und Regionalausschuss zunächst unberührt.

(2) Bei dem Zusammenschluss von einzelnen Mitgliedsgemeinden wird der Kooperationsvertrag mit der aus dem Zusammenschluss hervorgegangenen Gemeinde fortgesetzt. Die Zusammensetzung der Regionalvertretung und des Regionalausschusses bleibt bis zum Ende der Amtszeit unverändert.

§ 9 Stellenpläne und -besetzungen

(1) Die in den Stellenplänen der Gemeinden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages besetzten **Stellen** für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden als Stellen der jeweiligen Gemeinden weitergeführt.

(2) Bei **Freiwerden von Stellen** ist durch den Regionalausschuss im Benehmen mit dem betroffenen Kirchenvorstand gem. § 2 Abs. 1 zu prüfen, ob eine Fortführung und Wiederbesetzung sinnvoll ist. Jedes Freiwerden von Stellen ist dem Regionalausschuss unverzüglich mitzuteilen

(3) Innerhalb einer **Prüfungsfrist** von 6 Wochen nach der Bekanntgabe des Freiwerdens durch den Kirchenvorstand an den Regionalausschuss ist die Wiederbesetzung einer Stelle ohne Einvernehmen zwischen Kirchenvorstand und Regionalausschuss unzulässig.

§ 10 Aufnahme weiterer Vertragspartner

(1) Weitere Kirchengemeinden können auf Antrag ihres Kirchenvorstands in die Ev. Gemeinderegion Alsterbund aufgenommen werden, wenn die Regionalvertretung mit 3/4 ihrer stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme zustimmt und kein Kirchenvorstand innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe des Vorhabens durch den Regionalausschuss widerspricht.

(2) Die Mitgliederzahlen von Regionalvertretung und Regionalausschuss sind entsprechend anzupassen.

§ 11 Kündigung des Kooperationsvertrages

(1) Ein Kirchenvorstand kann mit einer **Frist** von einem 3/4 Jahr zum Ablauf des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Regionalausschuss die Kündigung des Kooperationsvertrages durch seine Gemeinde erklären.

(2) Eine **Vermögensauseinandersetzung** findet nur hinsichtlich eines Ausgleichs entstandener Fehlbeträge statt, soweit nicht in Einzelfällen vertraglich Sondervereinbarungen getroffen sind.

(3) Kooperationen und andere gemeinsame Vereinbarungen bleiben unberührt.

(4) Die Mitgliederzahlen von Regionalvertretung und Regionalausschuss sind entsprechend neu festzusetzen.

§ 12 Aufhebung des Kooperationsvertrages

(1) Der Kooperationsvertrag kann nur aufgehoben werden, wenn 3/4 der beteiligten Gemeinden über ihre Kirchenvorstände dies beschließen.

(2) Ferner ist der Kooperationsvertrag dann aufgehoben, wenn die beteiligten Kirchengemeinden sich zu einer neuen Kirchengemeinde zusammenschließen.

§ 13 Inkrafttreten

Dieser Kooperationsvertrag tritt nach Zustimmung aller Kirchenvorstände am 13. November 2006 in Kraft.

Hamburg, den 13. November 2006

.....

Vorsitzende	(Kirchensiegel)	weiteres Mitglied
-------------	-----------------	-------------------

Kirchenvorstand der Martin – Luther – Gemeinde zu Hamburg – Alsterdorf

.....

Vorsitzender	(Kirchensiegel)	weiteres Mitglied
--------------	-----------------	-------------------

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Peter zu Hamburg – Groß Borstel

.....

Vorsitzender	(Kirchensiegel)	weiteres Mitglied
--------------	-----------------	-------------------

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Paul – Gerhardt – Gemeinde zu Hamburg – Winterhude

.....

Vorsitzender	(Kirchensiegel)	weiteres Mitglied
--------------	-----------------	-------------------

Kirchenvorstand von St. Martinus – Eppendorf